



VILLE D'EUPEN

Anwesend:

Claudia Niessen
Vorsitzende

Arthur Genten
Michael Scholl
Phillippe Hunger
Werner Baumgarten
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Patricia Creutz-Vilvoye
Karl Joseph Ortmann
Joachim Nahl
Hubert Streicher
Fabrice Paulus
Kirsten Neycken-Bartholemy
Tom Rosenstein
Monika Dethier-Neumann
Gerd Völl
Claudine Baltus-Bailly
Bernd Gentges
Stephanie Schiffer
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Thomas Lennertz
Stadtverordnete

Marga Schulz-Drömmmer
Generaldirektorin i.V.

Entschuldigt:

Karl-Heinz Klinkenberg
Bürgermeister

René Bauer
Generaldirektor

AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 19. Oktober 2015

TAGESORDNUNG: Städtische Straßenverkehrsordnung:
d) **Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung von Einbahnstraßen mit beschränktem Einbahnverkehr auf dem Stadtgebiet**

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass seit 2005 zusätzliche Einbahnstraßen eingerichtet wurden und andere, die mit einem beschränkten Einbahnverkehr eingerichtet wurden, wieder in beiden Richtungen befahrbar sind;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, nach Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 30. Mai 2005 eine neue Verordnung zur Einrichtung von Einbahnstraßen mit beschränktem Einbahnverkehr auf dem Stadtgebiet zu genehmigen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.12.2002, der vorsieht, dass Zusatzschilder M2 oder M3 bzw. M4 oder M5 die Einbahnstraßenverkehrsschilder C1 und F19 ergänzen müssen, außer bei schlechten örtlichen Gegebenheiten;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 18.12.2002, der die praktischen Hinweisen zur Aufstellung der Beschilderung beschreibt;

In Anbetracht, dass es sich demnach empfiehlt 27 Einbahnstraßen mit beschränktem Einbahnverkehr einzurichten, in denen die Radfahrer in beiden Richtungen die Straße befahren dürfen:

Einbahnstraßen mit beschränktem Einbahnverkehr:

1. Am Berg, Teilstück zwischen Parkplatz und oberem Teil der Straße
2. Bahnhofstraße, Teilstück zwischen Bahnhofsgasse und Holfert
3. Brackvenn, zwischen Simarstraße und Nöretherstraße
4. Bürgermeister-Esser-Straße, Verbindungsstück ab Aachener Straße
5. Edelstraße, Teilstück zwischen Judenstraße und Schorberg
6. Eichenberg, Nebenstraße ab Kreuzung Schönefelderweg (Anwesen 27 bis 45)
7. Gülcherstraße, Teilstück zwischen Hütte und Mühlenweg
8. Gülcherstraße, Teilstück zwischen den Anwesen 16/43 (Garagenzufahrten) und Mühlenweg
9. Haasberg, zwischen Bergkapellstraße und Edelstraße
10. Heggenstraße, Teilstück zwischen Hookstraße und Hostert, Anbindung zur Aachener Straße ausgenommen
11. Heidberg, Teilstück ab Heidgasse (Bahnbrücke) zur nächsten Kreuzung
12. Heidberg, Teilstück zwischen Heidhöhe und Nispert
13. Heidgasse, Teilstück zwischen Heidberg und Heidgasse Richtung Couvenplatz
14. Holfert, zwischen Bahnhofstraße und Werthplatz
15. Hostert, zwischen Rathausplatz und Heggenstraße

16. Judenstraße, Teilstück unterhalb der Straße vor den Anwesen 9 bis 29
17. Kirchstraße, zwischen Marktplatz und Bergstraße
18. Klosterstraße, zwischen Rathausplatz und Marktplatz
19. Klötzerbahn, Teilstück zwischen Gospertstraße und Schulstraße
20. Lascheterfeld, zwischen Stockem und Lascheterweg
21. Loten, zwischen Neustraße und Rotenberg
22. Malmedyer Straße, Teilstück zwischen Haasstraße 33/37 und der anderen Seite der Weserbrücke
23. Mühlenweg, Teilstück zwischen Gülcherstraße und Hütte
24. Pappelweg, zwischen Stockem und Stendrich
25. Schlüsselhof, Teilstück ab Anwesen 7, Anbindung zum Buschbergerweg ausgenommen
26. Schulstraße, zwischen Klötzerbahn und Kaperberg
27. Talstraße, Teilstück zwischen Nussfeld und Aachener Straße

Aufgrund schlechter örtlicher Gegebenheiten (gefährliche Querungen, ungenügende Breite, zu starke Neigung, sicherere Wegverbindungen...) empfiehlt es sich, die 18 restlichen Einbahnstraßen nicht mit beschränktem Einbahnverkehr einzurichten:

Einbahnstraßen ohne beschränkten Einbahnverkehr:

1. Aufm Rain, ab Kaperberg 54 (gefährliche doppelte Querungen des Kaperbergs, wechselnde Parkplatzsituation, Straßenverengungen, sicherere Verbindung über den Kaperberg zum Werthplatz)
2. Bahnhofsgasse, Teilstück zwischen Hookstraße und Ausfahrt Parkplatz Eupen Plaza (ungenügende Breite, gefährliche Querung der Hookstraße, sicherere Verbindung über den Holftert)
3. „Blockweg“, Parallelstraße zur Bergkapellstraße, zwischen Bergstraße und Neustraße (zurzeit ungenügende Breite, bis zum Ausbau von sicheren Verkehrsmaßnahmen sicherere Verbindung über die Bergkapellstraße)
4. Herbsthaler Straße, Teilstück zwischen dem Anwesen Herbsthaler Straße 81 und der Kreuzung mit der Regionalstraße N67 (zurzeit Großbaustelle auf der Regionalstraße, bis Ende der Arbeiten eine gefährlichen Querung der Herbsthaler Straße)
5. Hisselgasse, Teilstück zwischen Werthplatz und Schulstraße (ungenügende Breite, unübersichtliche Kurve)
6. Hochstraße, Teilstück zur Kreuzung Vervierser Straße mit Roereken, entlang des Garnstocks (zurzeit Gegenverkehr für Radfahrer nicht sicher wegen geplanter Umleitung von der Großbaustelle Herbsthaler Straße)
7. Hochstraße, Teilstück zur Kreuzung Vervierser Straße mit Stockem, zum Garnstock (zurzeit Gegenverkehr für Radfahrer nicht sicher wegen geplanter Umleitung von der Großbaustelle Herbsthaler Straße)
8. Hufengasse, Teilstück zwischen der Straße Am Klösterchen und Marktplatz (ungenügende Breite am Marktplatz, Fahrbahn ohne Bürgersteig, sicherere Verbindung durch die Parkanlagen)
9. Kehrweg, Teilstücke Seite Langesthal (ungenügende Breite, bestehende Anbindung zwischen Langesthal und Kehrweg an der gleichen Stelle in beiden Richtungen)
10. Marktplatz, zwischen Paveestraße und Kirchstraße (ungenügende Breite, kein Anbindung an Hufengasse bzw. Paveestraße, sicherere Verbindung über die Klosterstraße und den Rathausplatz)
11. Nöretherstraße, Teilstück an den Anwesen 70 bis 102 (ungenügende Breite, keine Verbindung zu anderen Straßen)
12. Oberste Heide, Teilstück links an der Kapelle aus Richtung Heidgasse (ungenügende Breite, sicherere Wegverbindung rechts um die Kapelle)

13. Paveestraße, zwischen Rathausplatz und Marktplatz (gefährliche Querung der Vervierser Straße, sicherere Verbindung über die Klosterstraße und den Rathausplatz)
14. Rotenberg, Teilstück zwischen Limburger Weg und Olengraben, hinter der Pferdetränke (nicht genügend Breite, unübersichtliche Kurve, gefährliche Querung des Olengrabens, sicherere Führung über Rotenberg)
15. Rotenbergplatz, Teilstück rechte Seite vor den Anwesen 4 bis 12 in Richtung Hufengasse (ungenügende Breite, gefährliche Querung in Richtung Rotenberg, sicherere Verbindung zum Rotenberg über den Kreisverkehr)
16. Selterschlag, Teilstück ab Anwesen 37 zur Hütte (ungenügende Breite, sicherere Verbindung über Hütte)
17. Schnellewindgasse, Teilstück an der Kapelle links vorbei zur Heidgasse (ungenügende Breite, sicherere Anbindung rechts um die Kapelle)
18. Werthplatz, Teilstück zwischen Kaperberg und dem Anwesen 24 in Richtung Nispert (zurzeit gefährliche Querung des Kaperbergs an der Spitze des Platzes, sicherere Verbindung über die Ampelkreuzung bis Ausbau einer gesicherten Kreuzung im Bereich der PDS)

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Auf Grund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission,

b e s c h l i e ß t

eine neue Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung von Einbahnstraßen mit beschränktem Einbahnverkehr auf dem Stadtgebiet zu verabschieden, wobei 27 Einbahnstraßen mit beschränktem Einbahnverkehr eingerichtet und 18 Einbahnstraßen nicht mit beschränktem Einbahnverkehr eingerichtet werden und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

In den oben erwähnten 27 Einbahnstraßen wird der beschränkte Einbahnverkehr eingerichtet.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ C1 und M2 sowie F19 und M4 an den in Frage kommenden Stellen.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Regionalen Minister für Transportwesen zur Genehmigung unterbreitet.

Für den Stadtrat :

Die Generaldirektorin i.V.,
gez. M. Schulz-Drömmner

Die Vorsitzende,
gez. C. Niessen

**Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN den 28. Oktober 2015**



Für den Bürgermeister

R. Bauer
Generaldirektor

C. Niessen
1. Schöffin